# Richtlinien über die Bemessung der Beitragssätze gemäss Art. 34 und 35 der Verordnung über Beiträge an Denkmalpflege-, Natur- und Heimatschutzmassnahmen (Beitragsverordnung)

vom 21. Juni 1994 (Stand 21. Juni 1994)

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A. Rh. erlässt,

gestützt auf Art. 34 und 35 der Verordnung vom 11. März 1991 über Beiträge an Denkmalpflege-, Natur- und Heimatschutzmassnahmen<sup>1)</sup>,

folgende Richtlinien:

## **Ziff. 1** Beiträge an bauliche Massnahmen (Art. 34)

- <sup>1</sup> Die Bemessung des Beitragssatzes, welcher minimal 40% und maximal 80% der tatsächlichen Erstellungskosten beträgt, erfolgt nach folgenden Kriterien:
- a) Bedeutung der Massnahme für den Naturschutz
- b) Bedeutung des geschützten Objektes
- c) öffentliches Interesse an der Massnahme
- d) finanzielle Verhältnisse des Grundeigentümers

## **Ziff. 2** Beiträge an Massnahmen des ökologischen Ausgleichs (Art. 35)

- <sup>1</sup> Die Bemessung des Beitragssatzes, welcher maximal 50% der ausgewiesenen Kosten beträgt, erfolgt nach folgenden Kriterien:
- a) Bedeutung der Massnahme für den ökologischen Ausgleich
- b) ökologischer Wert für die bedrohten Tier- und Pflanzenarten

494 1

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Beitragsverordnung (bGS <u>721.12</u>)

- öffentliches Interesse bzw. materielle Interessen des Grundeigentüc) mers an der Massnahme
- finanzielle Verhältnisse des Beitragsempfängers d)

#### Ziff. 3 Beitragsschlüssel

<sup>1</sup> Für die Detailumsetzung der Punkte 1 und 2 in Form eines Beitragsschlüssels ist das Departement Bau und Umwelt zuständig.

#### 7iff. 4 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Richtlinien treten mit der Annahme durch den Regierungsrat<sup>1)</sup> in Kraft.

<sup>1) 21.</sup> Juni 1994